

RAG Schießsport – Bundesverband

Muster-Geschäftsordnung für die RAG'en Schießsport

Zur Regelung der rein vereinstechischen Fragen des RAG-Lebens geben sich die RAG'en Schießsport eine Geschäftsordnung.

Diese Mustergeschäftsordnung kann durch die jeweilige RAG an die individuellen Gegebenheiten angepasst werden. Die grundsätzlichen Inhalte und Vorgaben müssen aber erhalten bleiben.

Eine RAG Schießsport kann nur gegründet werden, wenn mindestens 7 Mitglieder vorhanden sind. Die Gründung Bedarf der vorherigen Genehmigung des Landesvorstandes (siehe SSpO, Ziffer 201).

Änderungsstand: März 2019

Verband der Reservisten der Deutschen Bundeswehr e.V.

Reservistenarbeitsgemeinschaft Schießsport

Geschäftsordnung

§ 1 Name, Rechtsform, Zweck

1. Die Reservistenarbeitsgemeinschaft (RAG Schießsport) führt den Namen **RAG Schießsport**
2. Die RAG Schießsport ist ein Zusammenschluss schießsportlich interessierter Mitglieder des Reservistenverbandes.
3. Die Mitglieder der RAG Schießsport betreiben durch regelmäßiges und qualifiziertes Kurz- und Langwaffenschießen den Schießsport zur Steigerung der persönlichen schießsportlichen Leistungsfähigkeit. Sie unterstützen und fördern die Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung von Veranstaltungen im Rahmen der Militärischen Ausbildung, insbesondere Dienstlicher Veranstaltungen (DVag), in Zusammenarbeit mit den jeweiligen Gliederungsebenen des Verbandes.
4. Für die RAG Schießsport gelten grundsätzlich die Satzung und die Ordnungen des Reservistenverbandes (VdRBw). Die Schießsportordnung (SSpO) des Reservistenverbandes ist für alle Schießsport treibenden Mitglieder bindend.
5. Die RAG Schießsport ist eine Arbeitsgemeinschaft der Kreisgruppe im Reservistenverband.
6. Sie organisiert sich grundsätzlich wie eine Reservistenkameradschaft, wobei der Vorsitzende auch ein außerordentliches Mitglied (aktiver Soldat sein kann).

§ 2 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft in der RAG Schießsport können ordentliche, außerordentliche und fördernde Mitglieder des VdRBw entsprechend der Satzung und der Folgeordnungen erlangen.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich bei dem Vorstand der RAG Schießsport zu beantragen. Über diesen Antrag entscheidet der Vorstand der RAG Schießsport.

§ 3 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft in der RAG Schießsport endet durch Austritt. Die Mitgliedschaft im Reservistenverband bleibt davon unberührt. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im VdRBw endet automatisch die Mitgliedschaft in der RAG Schießsport.
2. Der Austritt erfolgt durch eine an den Vorstand der RAG Schießsport gerichtete schriftliche Erklärung.
3. Für das Kalenderjahr an die RAG Schießsport entrichteten Kostenumlage werden nicht erstattet.
4. Der Ausschluss vom Schießbetrieb kann durch den Vorstand erfolgen, wenn folgende Ausschlussgründe vorliegen:
 - (a) grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Verstoß gegen die „Sicherheitsbestimmungen“ für den Umgang mit Schusswaffen.
 - (b) grob fahrlässige oder vorsätzliche Schädigung des Verbandsinteresses durch Zuwiderhandeln gegen die Satzung, die Schießsportordnung und/oder dieser Geschäftsordnung.
 - (c) RAG-Kostenumlagenrückstand von mindestens 12 Monaten,
 - (d) fehlende Zuverlässigkeit im Sinne des § 5 WaffG,
 - (e) fehlende persönliche Eignung im Sinne des § 6 WaffG,
 - (f) grob fahrlässige oder vorsätzliche Missachtung schießsportlicher oder sicherheitstechnischer Anweisungen des Vorsitzenden der RAG, den Anweisungen von Schießleitern sowie Schießsportverantwortlichen Folge zu leisten,
 - (g) fehlender Nachweis einer aktenkundigen Teilnahme an einer Sicherheitsbelehrung im Kalenderjahr.
5. In besonders schweren Fällen oder bei wiederholter Begehung kann über den Ausschluss vom Schießbetrieb nach Nr. 4 die Gesamtversammlung auch den Ausschluss aus der RAG beschließen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder der RAG Schießsport sind gleichberechtigt. Ihre Rechte und Pflichten ergeben sich aus der Satzung des Reservistenverbandes, der Schießsportordnung und dieser Geschäftsordnung.
2. Alle Mitglieder haben die Pflicht, die in dieser Geschäftsordnung festgelegten Ziele und die Ziele des Verbands- und der Reservistenarbeit durch ihre aktive Mitarbeit zu unterstützen.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - (a) den schießsportlichen Anweisungen des Vorsitzenden der RAG , den Anweisungen von Schießleitern sowie Schießsportverantwortlichen Folge zu leisten,

- (b) einen geordneten Schießbetrieb zu unterstützen,
 - (c) die waffenrechtlichen Bestimmungen uneingeschränkt einzuhalten und
 - (d) mindestens einmal jährlich an einer aktenkundigen Sicherheitsbelehrung teilzunehmen. Nimmt ein Mitglied der RAG Schießsport nicht teil, so wird dieses so lange vom Schießsport ausgeschlossen, bis es die Teilnahme an einer Sicherheitsbelehrung nachgewiesen hat.
4. Ist ein Mitglied aus persönlichen/dienstlichen Gründen, nicht mehr oder zeitweise nicht in der Lage, durch regelmäßiges Kurz- und Langwaffenschießen Schießsport in der RAG Schießsport zu betreiben, hat es die Pflicht, dies dem Vorsitzenden der RAG Schießsport schriftlich anzuzeigen.
 5. Das Mitglied hat dem Vorsitzenden der RAG Schießsport unverzüglich schriftlich anzuzeigen, wenn ein Verfahren gegen ihn anhängig ist, das seine Unzuverlässigkeit oder persönliche Nichteignung im Sinne des WaffG vermuten lässt oder ein solches wegen Verstoßes gegen das WaffG oder SprengG eingeleitet wurde. Die Beteiligung am Schießbetrieb ruht so lange, bis das Verfahren abgeschlossen ist.

§ 5 Die Gesamtversammlung

1. Die Gesamtversammlung der RAG Schießsport besteht aus allen Mitgliedern der RAG Schießsport; sie ist oberstes Beschlussorgan.
2. Die Gesamtversammlung wählt einen Vorstand, mindestens jedoch einen Vorsitzenden gem. Ziffer 220 der SSpO. Hierbei sind die ergänzenden Bestimmungen der Finanzordnung (FinO) und der WaDO soweit zutreffend zu beachten.
3. Die Gesamtversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.
4. Einberufung und Beschlussfähigkeit richten sich nach der Wahl- und Delegiertenordnung (WaDO) des Reservistenverbandes.

§ 6 Der Vorstand der RAG Schießsport

1. Der Vorsitzende der RAG- Schießsport vertritt die Belange der RAG Schießsport und ihrer Mitglieder gem. Ziffer 222, 3. Aufzählung der SspO.
2. Die Aufgaben des Vorstandes richten sich nach der Satzung und Organisationsordnung des Reservistenverbandes sowie dieser Geschäftsordnung.
3. Der Vorstand der RAG Schießsport besteht aus:
 - (a) dem Vorsitzenden,
 - (b) dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden (bei Bedarf 1 – 2 weiteren stellvertretenden Vorsitzenden),

- (c) dem Schriftführer,
 - (d) dem Kassenwart.
4. Zusätzlich zum Vorstand sind zwei Revisoren und zwei stv. Revisoren zu wählen, sofern eigene Finanzmittel verwaltet werden.
 5. Der Vorsitzende der RAG- Schießsport schlägt dem Kreisvorstand ein ordentliches Mitglied zum Kreisschießsport-Verantwortlichen vor.
 6. Beschlüsse des Vorstandes werden, sofern diese Geschäftsordnung nichts anderes vorsieht, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Der Vorstand ist beschlussfähig wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
 7. Alle Vorstandsmitglieder sollten die Qualifikation eines Schießleiters haben.

§ 7 Kostenumlagen

Neben den Beiträgen der Mitglieder zum Reservistenverband kann die Gesamtversammlung der RAG Schießsport die Erhebung von Kostenumlagen und deren Höhe beschließen. Kostenumlagen sind gemäß FinO zu verwenden.

§ 8 Kassenwesen, Revision

Die RAG Schießsport hat das Kassenwesen nach der FinO des Reservistenverbandes zu führen.

§ 9 Versicherungen

Die Mitglieder der RAG- Schießsport sind in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Reservistenverbandes auch gegen Schäden versichert, die aus dem erlaubten Gebrauch von Schusswaffen und Munition im Rahmen von angemeldeten Veranstaltungen der RAG- Schießsport entstehen.

§ 10 Schießbetrieb, Sicherheitsbestimmungen

1. Die RAG- Schießsport führt Schießen nur nach der SSpO auf StOSchAnl der Bundeswehr oder behördlich zugelassenen Schießständen durch. Es gelten hierbei darüber hinaus die Nutzungsbestimmungen des Betreibers sowie die örtlichen Bestimmungen der Schießstände.
2. Der Schießleiter kann sich vorübergehend von einem anderen Schießleiter vertreten lassen. Diese Vertretung ist den anwesenden Schützen deutlich anzuzeigen.

3. Der Vorstand der RAG Schießsport bietet jährlich mindestens zwei Termine an, zu denen die Mitglieder mit den Sicherheitsbestimmungen und den rechtlichen Vorschriften vertraut gemacht werden. Die Sicherheitsbestimmungen sind Bestandteil der Schießsportordnung.
4. Über die Unterweisungen und die teilnehmenden Mitglieder sind Niederschriften zu fertigen und vom Unterweisenden durch Unterschrift zu bestätigen. Eine Kopie der Teilnehmerliste der Belehrteten ist der Niederschrift beizufügen. Die Teilnahme an der Sicherheitsbelehrung ist im Schießbuch des Mitglieds zu vermerken und durch den Behelrenden zu unterschreiben.

§ 11 Verbindlichkeit der Geschäftsordnung

1. Die Geschäftsordnung wird jedem Mitglied bei Beginn der Mitgliedschaft in der RAG Schießsport aktenkundig ausgehändigt.
2. Mit Erwerb der Mitgliedschaft in der RAG Schießsport erkennt jedes Mitglied automatisch die Verbindlichkeit dieser Geschäftsordnung, der Schießsportordnung und sonstiger Bestimmungen des Reservistenverbandes an.
3. Das Mitglied erteilt sein Einverständnis für die Weitergabe personenbezogener Daten im erforderlichen Umfang an die Schießsport-Verantwortlichen sowie an zuständige Behörden. Die Einverständniserklärung ist neben dem aktenkundigen Nachweis über den Empfang der Geschäftsordnung schriftlich abzugeben.

§ 12 Auflösung der RAG Schießsport

1. Die Gesamtversammlung kann mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit aller Mitglieder die Auflösung der RAG Schießsport beschließen. Die Auflösung hat unter Beachtung der Satzung und deren Folgeordnungen, hierbei insbesondere der Finanzordnung, zu erfolgen.
2. Die RAG Schießsport ist durch den Kreisvorstand aufzulösen, wenn weniger als 7 ordentliche Mitglieder der RAG Schießsport angehören oder kein regelmäßiger Schießbetrieb mehr stattfindet. Die Auflösung der RAG ist vom Kreisvorstand bei dem Landesvorstand zu beantragen.
3. Dem Vorstand der RAG Schießsport ist vor Auflösung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die daraus resultierende Entscheidung des Landesvorstandes ist schriftlich zu begründen und zu den Akten zu nehmen.

§ 13 Inkrafttreten, Gültigkeit

1. Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom _____ in Kraft.
2. Alle vorherigen Geschäftsordnungen verlieren mit dem Inkrafttreten dieser Geschäftsordnung ihre Gültigkeit.

RAG-Vorsitzende(r)

gesehen:

Kreisschießsport-Verantwortliche(r)

Verteiler:

1. Ausfertigung: RAG -Schießsport
2. Ausfertigung: Kreisvorsitzender
3. Ausfertigung: Zuständige Geschäftsstelle